

Satzung der Knobelvereinigung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schock 13"
2. Sitz der Vereinigung ist Papenburg / Bokel.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Vereinigung ist
 - a) die Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern
 - b) die Schaffung einer Möglichkeit sich regelmäßig zu treffen
 - c) und dabei einen Abend miteinander in geselliger Runde zu verbringen.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein unter anderem durch
 - a) die Förderung des Miteinanders in geselligen Mitgliederversammlungen
 - b) und der Durchführung eines Events pro Geschäftsjahr.
3. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstnützige Zwecke. Die Vereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können männliche Personen werden, die die Ziele des Vereins bejaht und zu fördern bereit ist.
2. Aufnahmeanträge sind mündlich in der Mitgliederversammlung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Quartalsbeitrag von Zehn Euro.
2. Ein unentschuldigtes Verbleiben von der Mitgliederversammlung wird mit einer zusätzlichen Hinweisgebühr von Fünf Euro belegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) durch Austrittserklärung eines Mitgliedes
- c) automatisch durch Ausschluss, bei einem Rückstand von einem bzw. mehr als einem Jahresbeitrag (es erfolgt keine Mahnung)
- d) automatisch durch Ausschluss, bei Mitgliedern die an keiner Versammlung (Mitgliederversammlung und Eventabend) während eines Geschäftsjahres teilgenommen haben.
- e) bei erheblichem Verstoß gegen das Vereinsinteresse.

Bei Ende der Mitgliedschaft

- a) werden keine gezahlten Gebühren erstattet,
- b) es werden keine ausstehenden Gebühren eingefordert.
- c) Der Austritt wird mit sofortiger Wirkung wirksam.

III. Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Plantermin ist der zweite Samstag in den Monaten Februar, Mai, August und November.
2. Die genaue Festlegung des nächsten Durchführungsortes und des Termins beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
3. Die Mitgliederversammlung findet im Wechsel bei einem Mitglied statt.
4. Das die Mitgliederversammlung ausrichtende Mitglied (Gastgeber) stellt die Räumlichkeiten und die notwendigen Getränke. Diese Aufwende werden nicht erstattet.
5. Auf einer Mitgliederversammlung werden keine Speisen gereicht.
6. Während der Mitgliederversammlung sind nur Männer zulässig (Männerabend).
7. Die Mitgliederversammlung beginnt um 20 Uhr. Spätestens um 20:15 Uhr **muss** jedes Mitglied anwesend sein, ansonsten wird die Hinweisgebühr §4(2) fällig. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist ein telefonischer Anruf vor 20:15 Uhr beim Gastgeber, das man später oder nicht mehr erscheinen wird.
8. Offizielles Ende der Mitgliederversammlung ist 23:00 Uhr.
9. Bild und Tonaufnahmen während der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich erlaubt. Eine Veröffentlichung (z.B. im Internet) bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Mitgliederversammlung führt die Geschäfte des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenträger und einen Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer.
4. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse und Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Geschäftsjahr

1. In jedem Geschäftsjahr wird ein Eventabend (Weihnachtsfeier, Grillabend, etc.) durchgeführt.
2. Innerhalb jedem Geschäftsjahres wird der Kassenbestand einmalig am Eventabend geleert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mitglieder die am Eventabend nicht teilnehmen können, erhalten den Mitgliedbeitrag (siehe §4) nicht erstattet. Er wird auch nicht im Folgejahr auf die Mitgliederbeiträge angerechnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

§ 10 Ergänzende Knobel Spielregeln

1. Nachfragen während des Spiels sind erlaubt. Antworten müssen aber richtig sein.
2. Schock Out im 1. Wurf bedeutet das von jedem Mitspieler 50 Cent in die Kasse zu zahlen sind. Beim Stechen zahlen alle Mitspieler des Abends.
3. Der Verlierer einer Knobelrunde muss 1,-€ in die Kasse bezahlen.
- 3a. Verliert ein Spieler beide Knobelrunden (erste & zweite Hälfte) müssen 2,-€ in die Kasse bezahlt werden.
4. Es sind Strafgeelder (zu oft geknobelt, Würfel fallen lassen, Becher anheben, etc.) von jeweils 50 Cent in die Kasse zu bezahlen. Der Wurf wird "normal" gewertet.
5. Der Gastgeber ist bei strittigen Entscheidungen Schiedsrichter.
6. Die innerhalb der Mitgliederversammlung erzielten Gewinne werden der Vereinskasse zugeführt.
7. Der erste Knobler gibt vor ob der Becher angehoben werden darf. Er definiert weiterhin die Anzahl der Würfe die Grundsätzlich drei nicht übersteigen darf.
8. Zuviel gewürfelte Würfe zählen nicht. Der Spieler hat das Strafgeld (§10-4) zu zahlen. Der Wurf wird mit "0" gewertet.
9. Knobel die Ausgelegt wurden bleiben draußen.
10. Die erste Hälfte fängt beim Stechen an.
11. Lustknobel ist verboten und wird mit §10 - 4 bestraft.
12. Die Höhe einer Straße ist beim Knobeln nicht von Bedeutung.
13. Bei der Bewertung eines Wurfes spielt die Anzahl der benötigten Würfe keine Rolle.
Beispiel: Eine Straße "1,2,3" im dritten Wurf ist besser wie ein Nachleger mit "2,3,4" im zweiten Wurf.

Beschlossen in Bokel am 08. März 2009 (letzte Änderung 26.04.2014)

Die Gründungsmitglieder:

Andreas van der Pütten (7)
Bernd Pieper (6)
Christoph Ritter (10)
Frank Connemann (8)
Hans Herman Gerdes (2)
Hermann Wessels (9)
Job Eiken-Lücken (1)
Marco Südkamp (4)
Martin Bröer (3)
Thomas Eiken-Lücken (5)
Walter Bröer (11)

